

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neununddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1914.

arichsteti.

Von Karl Demeter.

In einer gefälschten Urkunde König Arnulfs, jener grossen Gesamtbestätigung der Besitzungen des Erzbistums Salzburg, die uns noch in der wohl im Jahre 977 entstandenen Urschrift erhalten ist (Mühlbacher 1850 (1801), ein guter und kritischer Text jetzt im Salzburger Urkundenbuch II, 56 ff. n. 34) kommt eine Stelle vor: 'cum agris pratis cultis et incultis auuis locis piscationum que Diutisce arichsteti vocantur'. Es handelt sich dabei um das österreichische Donautal zwischen Melk und Krems, die sog. Wachau. Die Varianten der jüngeren Ueberlieferungen sind belanglos: 'arichistete' in einer Kopie des 12. Jh., 'arichstete' in den Salzburger Kammerbüchern des 13. Jh., die Nachurkunden DO. II. 165 und DO. III. 1 wiederholen gleich M. 1850 die Form 'arichsteti'.

Das Wort arch in dem Sinne der angeführten Glosse scheint in den bis jetzt erschlossenen Sprachdenkmälern der ahd. und mhd. Zeit nicht vorzukommen, wenigstens geben die lexikalischen Hilfsmittel (Graff, Schade, Diefenbach, Lexer, Müller) für arche nur die Bedeutungen: Arche (Noä), Kasten, Schrein, funes quibus retia tenduntur circa imam et summam partem.

Wichtig ist dagegen eine im Archiv zu Ulm befindliche Urkunde von 1467 Aug. 17, worin sich Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, von Ingolstadt aus an den Ulmer Rat wendet mit einer Klage wegen der 'Erichen' und 'Legschiffe', die auf der Donau geschlagen und gelegt werden. Die 'Erichen', heisst es in dem Schreiben, wenden den Wasserfluss von einem Lande an das andere, wodurch an den Kiesmäden, Aeckern, Auen usw. Einbrüche der Gründe erfolgen, auch werden auf den Erichen und in den Legschiffen allerlei Fische gefangen, von denen der meiste Teil noch kleine Fische und junge Brut seien, die weder nützlich noch erspriesslich

zum Verspeisen sei Dem müsse abgeholfen werden und sein lieber Vetter Herzog Albrecht und er haben deshalb die Eriche und Legschiffe und den Verkauf der allzu kleinen Fische ganz verboten und abgetan. (Mitgeteilt von Eugen Nübling, Ulms Fischereiwesen im Mittelalter, Ulm 1892, S. 5a.)

Ein Jahrhundert später etwa, in der Baierischen Lands-Ordnung von 1553, V. Buch, 9. Titel ('Vischordnung') 1. Art. ('das die Arch abgethan vnnd nit mer gstatt werden sollen') heisst es: 'Zum ersten sollen die Arch auf der Thunau nachdem sie dem Vischwerch vast schedlich seind, all hin und abgethan und füran nit mer geschlagen oder eingelegt werden'. Solche Erwähnungen der 'Arch' in unmittelbarer Beziehung auf den Fischfang finden sich mehrfach in Urkunden und Gesetzesbestimmungen dieser Jahrhunderte. Aber nirgends wird ausgeführt, was man eigentlich unter solchen 'Archen' verstanden hat. Die erste klare Definition des Begriffes hat, so viel ich sehe, der Jurist Freiherr v. Kreittmayr gegeben in seinen Anmerkungen zum Bayrischen Landrecht von 1754 Teil II Kap. VI § 3 n. 43, wo er ausführt: 'Archenschlag heisst aber so viel, als den Fluss oder das Wasser mit Körben, Netzen oder andern Maschinen dergestalt sperren, dass die Fische nicht mehr aus und ein können'.

Diese Begriffsbestimmung passt auch restlos auf die oben angeführten Urkundenbelege aus dem 15. und 16. Jh. und hat auch heutigentags noch volle Geltung. So heisst es in der Landesfischereiordnung für das Königreich Bayern vom 4. Oktober 1884, Teil IV. Fangarten und Fanggeräte, § 13 Abs. 1: 'Jede absichtliche Störung des Laichgeschäftes oder der Laichstellen von Fischen, welche ihrer Art nach einer Schonzeit unterliegen, insbesondere durch irgend welche Art des Absperrens des freien Zuges der Fische (Archenschläge, Einlegen von Rensen, Einhängen von Netzen irgend welcher Art, Faschinenlegen usw.) ist für Jedermann verboten'.

Auch die modernen süddeutschen Dialektwörterbücher kennen alle das Wort als einen Ausdruck aus der Fischerei. In Bayern (Schmeller) heisst es 'Ärch', in Schwaben (Fischer) 'Erich, Erken' masc.; in Steiermark (Unger) kommt 'Archstatt' vor.

Und da wird der Schluss erlaubt sein, dass auch für das in Frage stehende arichsteti die Definition Kreittmayrs in vollem Umfange zutrifft.
